

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 39.828/1
DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 31. Januar 2006 von dem Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 15. Dezember 1977 bezüglich des Gehaltes des Präsidenten und der Anwesenheitsgelder der Mitglieder des Sozialhilferates" abzugeben, hat am 23. Februar 2006 folgendes Gutachten abgegeben:

Unter Anwendung von Artikel 84, § 3, Absatz 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes, die Rechtsgrundlage und die Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten zu untersuchen.

*
* *

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf zielt darauf ab, das Besoldungsstatut des Mitglieds zu ändern, das den Präsidenten des Sozialhilferates ersetzt. Es wird insbesondere die Möglichkeit vorgesehen, diesem Mitglied ein doppeltes Anwesenheitsgeld "für jede vollständige Woche" zu gewähren, "in der dieser den Präsidenten ersetzt".

2. Die Deutschsprachige Gemeinschaft findet die Zuständigkeit, diese Angelegenheit zu regeln, in Artikel 4, § 2, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

3. Was die Rechtsgrundlage betrifft, ist der Entwurf im Lichte der Artikel 38 und 39 des ÖSHZ-Gesetzes⁽¹⁾ zu beurteilen, wie es in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Anwendung findet. Diese Artikel lauten wie folgt :

"Art. 38 - Das Gehalt, das Urlaubsgeld und die Jahresendprämie sowie das System der Sozialen Sicherheit des Präsidenten werden durch die Regierung festgelegt. Diese dürfen nicht vorteilhafter sein als die der Schöffen der Gemeinde, in der sich der Sitz des Zentrums befindet. Die Regierung kann die diesbezüglichen Gewährungsbedingungen und -modalitäten festlegen.

Im Rahmen der von der Regierung festgelegten Grenzen, Gewährungsbedingungen und -modalitäten kann der Sozialhilferat seinen Mitgliedern Anwesenheitsgelder gewähren.

Auf ehemalige Präsidenten und deren Anspruchsberechtigte finden die gleichen Pensionsbestimmungen Anwendung wie auf die Schöffen der Gemeinde, in der sich der Sitz des Zentrums befindet.

⁽¹⁾ Grundlagengesetz vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren.

Die Kosten, die der Präsident und die Mitglieder bei der Ausführung von Aufträgen bestritten haben, die ihnen ausdrücklich vom Sozialhilferat im Rahmen seiner Befugnisse anvertraut wurden, werden ihnen zurückerstattet. Die Regierung kann die Bestimmungen für diese Rückerstattung festlegen.

Art. 39 - Wenn ein Mitglied des Sozialhilferates den Präsidenten für eine ununterbrochene Zeitspanne von wenigstens einem Monat ersetzt, wird ihm ein Gehalt ausbezahlt.

Die Regierung legt die Bestimmungen bezüglich der Berechnung dieses Gehaltes, der weiteren Auszahlung des Gehalts des gewählten Präsidenten und bezüglich der Auswirkungen dieser Zahlungen hinsichtlich der Pension fest".

Den Angaben in seiner Präambel zufolge sucht der Entwurf seine Rechtsgrundlage in Artikel 38, Absätze 1 und 2. Da die entworfenen Regelungen das Anwesenheitsgeld der Mitglieder betrifft, kann der genannte Absatz 1, der sich auf die Besoldung des Präsidenten bezieht, keine Rechtsgrundlage bilden. Absatz 2 von Artikel 38 kann dagegen als Rechtsgrundlage dienen.

4. Wie der Text des Entwurfs verfaßt ist, wird die Gewährung des doppelten Anwesenheitsgeldes nicht mit einer Sitzung, sondern mit "jede[r] vollständige[n] Woche [verbunden], in der [das Mitglied] den Präsidenten ersetzt". In diesem Punkt stimmt die entworfenen Regelung nicht mit der Rechtsgrundlage überein, da der Anspruch auf ein Anwesenheitsgeld die Anwesenheit bei einer Sitzung, in diesem Fall des Sozialhilferates, voraussetzt.

Die Bestimmung ist deshalb dahingehend umzuarbeiten, dass das doppelte Anwesenheitsgeld für die Anwesenheit bei einer Sitzung des Sozialhilferates gewährt wird und deren Gewährung außerdem mit der Bedingung verbunden wird, dass die Sitzung während einer vollständigen Vertretungswoche stattfindet, in der das Mitglied den Präsidenten ersetzt.

5. Da dem Beauftragten zufolge nicht beabsichtigt wird, den Entwurf rückwirken zu lassen, ist Artikel 2 zu streichen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	M. VAN DAMME,	Kammervorsitzender,
	J. BAERT,	
	W. VAN VAERENBERGH,	Staatsräte,
	A. SPRUYT,	Beisitzer der
	M. RIGAUX,	Gesetzgebungsabteilung,
Frau	A. BECKERS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn B. WEEKERS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS

M. VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht van Hernn. W. PAS, Auditor,
übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN